

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 81/14 S

L 7 SF 18/14 AB (Hessisches LSG)
S 16 AS 1946/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit Jobcenter Gelnhausen,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts
vom 25. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss das gegen die Mitglieder des 7. Senats des LSG gerichtete Ablehnungsgesuch des Klägers als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger durch ein an das LSG gerichtetes Schreiben seines Bevollmächtigten vom 20.3.2014 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Beschwerdeschreiben mit den vorinstanzlichen Prozessakten dem Bundessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die vom Kläger dennoch eingelegte Beschwerde war daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

